

Beschluss der Bürgerschaft

vom 4. März 1874.

1. Deputationsergänzungen.

An Stelle des aus der Bürgerschaft ausgetretenen Herrn Herm. Bayer ist Herr N. A. Ordemann zum Mitgliede der Finanzdeputation, Herr G. W. Leppert zum Mitgliede der Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren erwählt worden.

2. Revision der Schoßordnung.

Die Bürgerschaft hat den Entwurf der Schoßordnung in Berathung gezogen und dabei zu einzelnen Paragraphen folgende Beschlüsse gefaßt:

Dem § 1 genehmigt sie mit dem vom Senat dazu gemachten Verbesserungs-vorschlage.

In § 3 ändert sie den zweiten Absatz dahin ab:

Die Collecten werden von denjenigen Steuerpflichtigen, deren Vermögen die Summe von 5000 Mark nicht erreicht, bezahlt und betragen die Hälfte der niedrigsten Schoßquote.

In § 4 stimmt sie dem auf den letzten Absatz bezüglichen Antrage des Senats zu, und streicht zugleich sub a Absatz 2 die Worte „und ungetheilte“ sowie „und Güter“ und sub b Absatz 1 die Worte „beziehungsweise in den für Rechnung dieses Gewerbebetriebes ausstehende Forderungen enthalten“;

desgleichen in § 6 sub f die Worte „Ist bei erklärter Insolvenz nur ein Moratoriumsverfahren eingetreten und“

Dagegen rückt sie in § 8 Absatz 1 hinter „§§ 6“ ein: „sub a, c und d“ setzt statt „bezw.“ das Wort „oder“. Außerdem faßt sie den dritten Absatz folgendermaßen: „Die Schoßbehörde ist ermächtigt, von der Heranziehung der Collectenzahlung in solchen Fällen abzusehen, in welchen dieselbe nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die Vermögensumstände des Pflichtigen zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.“

In dem § 9 schaltet sie in der ersten Zeile hinter „Grundbesitz hat“ die Worte „oder ein Gewerbe betreibt“ und in der zweiten Zeile hinter „Grundbesitz“ die Worte „oder Gewerbebetriebe“ ein und fügt dem ganzen Paragraphen noch den Zusatz hinzu: „Diese Bestimmung trifft nicht die Actionäre von Actiengesellschaften als solche hinsichtlich ihres in Actien angelegten Vermögens.“

Den § 11 faßt sie von „betrieben hat“ in der vierten Zeile an folgendermaßen: „zahlt Schoß oder Collecten von demjenigen Theile seines Vermögens, welchen er in Grundbesitz und in häuslicher Einrichtung im Bremischen Staate angelegt hat. Hinsichtlich des übrigen Theiles seines Vermögens hat er nach seiner Wahl entweder nach § 4 a den Schoß (bezw. Collecten), oder an dessen Stelle für je ein per mille Vermögensschoß zwei Procent derjenigen Summe zu entrichten, welche er in dem der Schoßerhebung vorausgegangenem Jahre für seinen und seiner Familie Unterhalt im Bremischen Staate aufgewandt hat. Hat er in dem der Schoßerhebung vorausgegangenem Jahre seinen Wohnsitz im Bremischen Staate nicht gehabt, so ist er von der Steuerpflicht hinsichtlich dieses übrigen Theiles seines Vermögens frei.“

„Die auf die Entrichtung des Schoßes und der Collecten bezüglichen Vorschriften und Strafbestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Entrichtung der vorgedachten Verbrauchsabgabe analoge Anwendung Jedoch wird dieselbe von dem Pflichtigen der Schoßbehörde offen ausbezahlt.“

In § 12 sub a hat sie sich für folgende Fassung entschieden: „Für Kinder, welche ein abgesondertes Vermögen haben, sowie für Pflégbefohlene und liegende Erbschaften, liegt die Verpflichtung zur Zahlung des Schoßes und der Collecten

den Verwaltern des Vermögens (Vätern, Vormündern, Curatoren) oder den Erbschaften ob, vorbehaltlich der Bestimmung sub d" und ändert ferner die Bestimmung sub g in der vom Senate vorgeschlagenen Weise.

In § 18 Absatz 3 erste Zeile, streicht sie die Worte „bei der Einschätzung der Collectanten und“, und fügt in Zeile 7 nach „Wahl anzunehmen“ hinzu: „kann jedoch aus besonderen Gründen von der Schoßbehörde auf seinen Antrag dieser Verpflichtung enthoben werden.“

In § 19 genehmigt sie den Verbesserungsvorschlag des Senats in folgender Fassung „Rückständige Collectantenbeiträge werden executivisch beigetrieben, ohne daß es der Anrufung der Gerichte bedarf.“

In § 20 Absatz 4 fügt sie in der letzten Zeile hinter „fünf Procent“ „pro anno“ hinzu, streicht aber den unmittelbar vorhergehenden Satz „wenn die Versäumnis länger als ein Jahr gedauert hat.“

In § 21 ersetzt sie das Wort „Schoßdeputation“ mit „Schoßbehörde.“

In § 22 streicht sie der Anheimgabe des Senats gemäß den Absatz 2 und giebt dem Absatz 3 folgende Fassung: „Die übrigen Schoßbehörden haben die erhobenen Schoßbeträge sofort nach deren Hebung, die Schoßbücher und Collectantenregister nach beendigter Hebung der Schoßdeputation abzuliefern.“

Sie verweist jedoch die §§ 14, 15 und 16 zu weiterer Berathung und Berichterstattung an die Deputation zurück, wobei sie namentlich deren Begutachtung über folgende Anträge wünscht:

- a. Nach dem 2. Absätze des § 14 einzuschalten: „Wer nicht mit seinem ganzen Vermögen steuerpflichtig ist, darf von dem der Steuer unterliegenden Vermögenstheile nur einen diesem Verhältniß entsprechenden Theil seiner Gesamtschulden in Abzug bringen.“
- b. Nach dem 3. Absätze des § 14 einzuschalten: „Dabei dürfen Actien oder Antheile solcher Erwerbsgesellschaften, welche nicht mit ihrem ganzen Vermögen steuerpflichtig sind, nur zu einem dem Verhältniß des steuerpflichtigen Vermögens zum Gesellschaftscapital entsprechenden Theile als steuerfrei in Anrechnung gebracht werden.“
- c. in Absatz 1 „Vermögen“ statt „Eigenthum“ zu setzen.
- d. in Absatz 3 statt „Behufs Feststellung des Procentfußes, welcher für ihn maßgebend ist“, zu sagen „Behufs Feststellung des Umfanges seiner Steuerpflicht.“
- e. in § 15 Absatz 3 letzter Zeile statt „zur Zeit der Schoßerhebung“ zu sagen „zur Zeit des Beginns der Schoßerhebung“.
- f. in § 16 sub a Absatz 1 die Worte „zu Lehen“ und alles darauf Bezügliche zu streichen und den Absatz 2 mit „Bei Lehen und in Fällen“ etc. zu beginnen.
- g. in § 16 sub a Absatz 1 nach dem Worte „Ablösungswerthes“ einzuschalten „jedoch ohne Berücksichtigung des gesetzlichen Heimfallsrechts“ und
- h. den Absatz 3 sub c des § 16 dem dritten Absätze des § 14 analog zu fassen.

Nach Eingang des Berichts hierüber wird sich die Bürgerschaft weiter über den ganzen Entwurf erklären.

3. Verwaltung der Strafanstalt.

Die Bürgerschaft muß es entschieden in Abrede stellen, daß die von der Deputation für die Gefängnisse in ihrem Berichte vom 29. October vorigen Jahres mitgetheilten Einrichtungen sich in allen Stücken in den Grenzen ihrer gesetzlichen Competenz halten und nicht der ausdrücklichen Genehmigung von Senat und Bürgerschaft bedürfen. Der in der Praxis auf Grund der die Verwaltung betreffenden Verfassungs- und Gesetzbestimmungen längst ausgebildete und darnach feststehende Kreis von Befugnissen des Rechnungsführers wird dadurch in der That wesentlich modificirt. Den Betrieb der Dekonomie anlangend, soll die Anschaffung aller nicht im Submissionswege zu beschaffenden Gegenstände, den Fabrikbetrieb anlangend, soll der Ankauf der Rohstoffe, der Verkauf der Fabrikate

und die Bestimmung des Preises derselben dem Director, also einer außerhalb der Deputation stehenden Persönlichkeit, grundsätzlich übertragen werden. Das entspricht nicht dem bei anderen verwaltenden Deputationen üblichen Verfahren, involvirt vielmehr eine wesentliche Abänderung desselben.

Wie in ihrem Beschlusse vom 21. Januar ausdrücklich hervorgehoben ist, wurde die Bürgerschaft lediglich durch die bei der Strafanstalt in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu einer bedingten Zustimmung zu den von der Deputation aufgestellten Sätzen veranlaßt.

Sie mußte auch der Ansicht sein, daß die Deputation selbst durch Mittheilung und Motivirung ihrer Beschlüsse das Erforderniß einer Zustimmung des Senats und der Bürgerschaft zu denselben anerkannt habe.

Die herkömmliche Art der Verwaltung von Staatsanstalten durch gemeinschaftliche Deputationen ist mit unserm constitutiven Staatsleben so innig verwachsen, daß die Bürgerschaft so wenig der berichtenden, als irgend einer anderen Deputation das Recht zugestehen kann und wird, durch einen einfachen Beschluß ohne höhere Genehmigung Neuerungen darin zu veranlassen, daß sie vielmehr das Recht, ihre Zustimmung dazu zu ertheilen oder zu versagen, sich ausdrücklich vorbehalten muß.

Sie hält daher ihre am 21. Januar ausgesprochene Verwahrung unverändert aufrecht, und nimmt an, daß der Senat durch seine Zustimmung zu dem Beschlusse der Bürgerschaft den wesentlichsten Theil desselben, worin gesagt ist „daß dem Rechnungsführer nicht erst dann, nachdem der Director Anschaffungen gemacht und Bestimmungen über den Verkauf und Preis der Fabrikate getroffen hat, Kunde und Gelegenheit zu etwaigen Monitorien gegeben werde“ zugleich mit genehmigt hat, obgleich dieser Punkt nicht ausdrücklich in der Erklärung des Senats enthalten ist.

4. Ausgaben für die Hafenwerke im Jahre 1873.

Den von der Deputation in ihrem Berichte vom 12. Febr. d. J. beantragten Uebertragungen, und ebenso den daselbst gestellten neuen Anträgen unter 1, 2 und 3 am Schlusse des Berichts ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung unter Nachbewilligung von *M* 3020.3 für die Straßenstrecke zwischen Siel- und Lloydstraße zu Bremerhaven und Bewilligung von *M* 25,000 für Landankäufe zur Anlegung des Wolmershauser Canals.

Bei dieser Gelegenheit bewilligt sie dem Deputationsantrage vom 29. October 1873 gemäß dem dritten Wächter am Leuchthurme Friedrich Frohmann eine jährliche Pension von *M* 300 vom 1. Januar d. J. angerechnet.

5. Reorganisation der Eisenbahnverwaltung.

Die Bürgerschaft hat den Anträgen der Deputation ihre Zustimmung ertheilt mit der einzigen Modification, daß die Feststellung des Gehalt des oberen Eisenbahntechnikers sowie des rechtskundigen Beamten durch Senat und Bürgerschaft erfolge.

Sie ist indessen der Ansicht, daß das Bedürfniß veränderter Organisation in der technischen Oberleitung und veränderter Stellung dieser letzteren in der Verwaltung für sämtliche Bauächer ein gleich dringendes ist. Die jetzt durch den Tod des Bauraths Exner gebotene Gelegenheit muß ihres Erachtens benutzt werden, um diesen wichtigen Fragen näher zu treten. Sie hofft, daß der Senat diese ihre Ansicht theilen und ihr bald auf die Sache bezügliche Erklärungen zugehen lassen werde.

6. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft hat den erstatteten Bericht dankend entgegengenommen.